Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9336**

14. Wahlperiode 10. 06. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

… Strafrechtsänderungsgesetz – § 129b StGB (… StrÄndG) – Drucksachen 14/7025, 14/8893 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 129 Abs. 1 StGB),
Nr. 3 (§ 129a Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 sind die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Es ist in keiner Weise vertretbar, die so genannte „Sympathiewerbung“ für kriminelle bzw. terroristische Vereinigungen zu entkriminalisieren bzw. in Bezug auf Organisationen ohne Sitz im Inland straflos zu lassen. Die Tatbestände des § 129 Abs. 1 und des § 129a Abs. 3 StGB beschreiben strafwürdige und der Strafe bedürftige Verhaltensweisen. Der Strafschutz ist gerade angesichts der Ereignisse vom 11. September 2001 und des Attentats von Djerba unentbehrlich. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn in Deutschland straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden dürfte. Hinzu kommt, dass den Strafverfolgungsbehörden durch die Straflosstellung von Sympathisanten Ermittlungsansätze genommen bzw. nicht gewährt werden, um in die terroristischen Netzwerke eindringen zu können.

2. **Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –** (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a – neu – StPO)

In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 53 Abs. 2 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung nach § 129a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches,“‘

Begründung

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682), mit dem das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienmitarbeiter erweitert wurde, beruht auf einem Kompromiss, der – nach Vorbereitung durch eine Arbeitsgruppe – im Vermittlungsausschuss gefunden wurde. In der Arbeitsgruppe und im Vermittlungsausschuss wurde dabei auch über die Aufnahme des Vergehenstatbestandes des § 129a Abs. 3 StGB in den Ausnahmekatalog des § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO diskutiert. Teil des gefundenen Kompromisses war es, dass bei der anstehenden Novellierung des § 129a StGB eine Aufnahme erfolgen solle (vgl. S. 720 des Protokolls der 771. Sitzung des Bundesrates vom 20. Dezember 2001). Dementsprechend hat der Vertreter der Bundesregierung am 20. Dezember 2001 zu Protokoll des Bundesrates Folgendes erklärt (vgl. S. 766 des vorgenannten Plenarprotokolls):

„Die Bundesregierung erklärt zur Frage der Aufnahme des § 129a des Strafgesetzbuches in den Ausnahmekatalog des § 53 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung, dass sie das Ergebnis der Arbeitsgruppe ernst nimmt und das Begehren der Arbeitsgruppe in die Diskussion einer Novellierung der erstgenannten Vorschrift einbringen wird.“

Da der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages diesem Anliegen nicht Rechnung trägt, ist es erforderlich, dass sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit befasst. Dabei geht es nicht darum, den beim Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 gefundenen Kompromiss in Frage zu stellen; vielmehr muss dieser Kompromiss vollständig umgesetzt werden.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 10. Juni 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333